

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 07.12.1931

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 7. Dez. 1931.) 44. Stück.

Inhalt:

- Nr. 116. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. November 1931, betreffend Aenderung der Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen zum Rindviehzuchtgesetz vom 5. Juli 1924.
- Nr. 117. Verordnung des Staatsministeriums vom 20. November 1931 über die Aufhebung des Mieterschuzes bei Neubauten.
- Nr. 118. Verordnung des Staatsministeriums vom 20. November 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.
- Nr. 119. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. November 1931 zur Aenderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.
- Nr. 120. Verordnung des Staatsministeriums vom 27. November 1931 für den Landesteil Oldenburg zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden.

Nr. 116.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Aenderung der Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen zum Rindviehzuchtgesetz vom 5. Juli 1924.

Oldenburg, den 17. November 1931.

Auf Grund des § 71 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 werden die



Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen vom 3. Februar 1925 zum Rindviehzuchtgesetz wie folgt geändert:

Dem Abs. 2 des § 8 wird nachgefügt:

„Der Vorstand des Rindviehzuchtverbandes kann mit Zustimmung des Verbandsausschusses in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.“

Oldenburg, den 17. November 1931.

Ministerium des Innern.

J. B.

Cassebohm.

Nr. 117.

Berordnung des Staatsministeriums über die Aufhebung des Mieterschutzes bei Neubauten.

Oldenburg, den 20. November 1931.

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (RGBl. I S. 25) wird folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die Verordnungen des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 26. August 1924 (Gesetzblatt für den Landesteil Birkenfeld S. 705) und vom 6. November 1924 (Gesetzblatt für den Landesteil Lüneburg S. 880 und für den Landesteil Oldenburg S. 635) in der Fassung der Verordnung vom 17. Juni 1931 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg S. 389, für den Landesteil Lüneburg S. 225 und für den Landesteil

Birkenfeld S. 857) treten mit Wirkung vom 1. April 1932 außer Kraft.

Oldenburg, den 20. November 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 118.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Oldenburg, den 20. November 1931.

Auf Grund der §§ 52 Abs. 2 und 54 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 421) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg was folgt:

§ 1.

Zuständige Behörde gemäß §§ 14, 15, 16 und 17 des Gesetzes und § 4 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 150) sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld die Regierung.

§ 2.

Vor der Entscheidung der zuständigen Behörde nach §§ 14, 15 und 17 des Gesetzes ist mindestens je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Milcherzeuger, des Molkereiwesens, des Milchhandels und der Verbraucher

gutachtlich zu hören. Die Sachverständigen der Milch-
erzeuger und des Molkereiwesens sind von der Landwirt-
schaftskammer, die Sachverständigen des Milchhandels
sind von der Industrie- und Handelskammer für den
Verwaltungsbezirk der zuständigen Behörde vorzuschlagen.
Der Sachverständige der Verbraucher wird von der nach
§ 1 zuständigen Behörde berufen.

Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen, bei Versagung
der Erlaubnis mit Gründen zu versehen und dem Antrag-
steller zuzustellen.

Gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde
findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 3.

Zuständige Behörde gemäß §§ 10, 51 I Nr. 3 des
Gesetzes ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium
des Innern, in den Landesteilen Lüneburg und Verden
die Regierung.

§ 4.

Im Landesteil Verden erfolgt die gemäß § 28
des Gesetzes oder eine sonst im Gesetz oder seinen Aus-
führungsbestimmungen für die gesetzliche Berufsvertretung
der Landwirtschaft vorgesehene Mitwirkung durch die
von der Regierung bestimmte Stelle.

§ 5.

Das Verfahren zur Durchführung des § 38 des
Gesetzes leitet im Landesteil Oldenburg das Ministerium
des Innern, in den Landesteilen Lüneburg und Verden
die Regierung.

Das Verfahren kann auf Antrag oder von Amts-
wegen eingeleitet werden. Antragsberechtigt sind die
gesetzlichen Berufsvertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise.



Im Falle der Einleitung des Verfahrens nach Abs. 1 ist gegen den Beschluß des Ministeriums des Innern — in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Regierung —, durch welchen zum freiwilligen Zusammenschluß von Betrieben aufgefordert oder der Zusammenschluß von Betrieben verfügt oder zum Anschluß an den bestehenden Zusammenschluß aufgefordert oder dieser Anschluß verfügt wird, den betroffenen Betrieben das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium gegeben. Die Beschwerde ist mit Begründung binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntmachung oder Zustellung der angefochtenen Verfügung bei dem Ministerium des Innern — der Regierung — einzubringen. Die Entscheidung des Staatsministeriums ist endgültig.

§ 6.

Soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die den obersten Landesbehörden zustehenden Befugnisse gemäß § 54 Abs. 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg dem Ministerium des Innern, für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld der Regierung übertragen.

Oldenburg, den 20. November 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.

Thyen



Nr. 119.

Verordnung des Staatsministeriums zur Aenderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 24. November 1931.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung vom 6. Juni 1931 — D. G. Bl. S. 325 —, des Gesetzes betreffend den Schutz der Vögel, vom 13. März 1920 — D. G. Bl. S. 668 —, und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, vom 5. Dezember 1868 ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

Einzigiger Artikel.

In der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930 wird nachgefügt:

a) im § 6 Abs. 1:

„d) in dem Vogelschutzgebiet Hundsmühlen, Parzelle 237/68 Flur 8 der Gemeinde Wardenburg.“

b) im § 8 Abs. 1:

d) Dünengelände der Parzellen 564/197, 565/197 „und 563/60 des Artikels 268 Flur 2 der Gemeinde Scharrel.“

Oldenburg, den 24. November 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Ihnen.



Nr. 120.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg
zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden.

Oldenburg, den 27. November 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 und des Dritten Teils Kapitel III der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes:

Der § 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen, (Ges. Bl. Bd. 37 S. 480) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. April 1926 (Ges. Bl. Bd. 44 S. 577) erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die im Landesteil Oldenburg wohnenden Hebammen, die nicht nach der Verordnung über die Ausdehnung der Angestelltenversicherung vom 8. Oktober 1929 (RGBl. I S. 151) in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes der Pflichtversicherung unterliegen, sind verpflichtet, sich nach dem Angestelltenversicherungsgesetz oder nach dem IV. Buche der Reichsversicherungsordnung freiwillig zu versichern.

Der Amtsverband, in dessen Bezirk die Hebamme wohnt, hat ihr die Hälfte der Beiträge der Pflicht- und freiwilligen Versicherung zu erstatten. Dies gilt nicht von Beitragsteilen, die aus einer freiwilligen Höher-



versicherung erwachsen sind. Der Amtsverband erhält von seinem Beitragsaufwand die Hälfte aus der Landeskasse erstattet.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. November 1931 an in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1931.

Staatsministerium.

Cassebohm Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel) Dr. Eisenbart.

